

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.01.2018

Nr. 1/2018

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

| | |
|---|----|
| Satzung der Stadt Bückeburg über die Betreuung von Kindern in den Schulferien durch die Stadtjugendpflege Bückeburg (Ferienbetreuungssatzung) | 3 |
| Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Heuerßen | 3 |
| 5. Satzungsänderung über die Gebührenordnung der Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen | 4 |
| Bauleitplanung der Gemeinde Suthfeld; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Vor dem Haster Bach“ | 5 |
| Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren | 5 |
| Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten und über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Samtgemeinde Niedernwöhren (Sondernutzungs- und Gebührensatzung) | 5 |
| Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren | 6 |
| 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Nienstädt vom 13. Mai 1993 | 7 |
| Satzung der Samtgemeinde Nienstädt über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben | 7 |
| Redaktionelle Korrekturen der 5. Satzung und der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch (<i>Gemeinde Helpsen</i>) | 8 |
| Bauleitplanung der Gemeinde Helpsen; 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Bergkrug“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt | 9 |
| 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Hespe für das Haushaltsjahr 2017 | 9 |
| Redaktionelle Korrekturen der 5. Satzung und der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch (<i>Gemeinde Seggebruch</i>) | 10 |
| 1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2017 | 10 |
| Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Auhagen | 11 |

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- 1 zu: Bauleitplanung der Gemeinde Suthfeld; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Vor dem Haster Bach“
- 2 zu: Bauleitplanung der Gemeinde Helpsen; 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Bergkrug“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung der Stadt Bückeberg über die Betreuung von Kindern in den Schulferien durch die Stadtjugendpflege Bückeberg (Ferienbetreuungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-Gesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 31/2010 Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Bückeberg am 22.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bückeberg bietet in den niedersächsischen Schulferien als freiwillige Leistung eine kostenpflichtige Ferienbetreuung an.
- (2) Die Ferienbetreuung soll dazu beitragen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Bückeberger Familien zu erleichtern.
- (3) Die Ferienbetreuung steht grundsätzlich allen Bückeberger Kindern im Alter von 6 bis 12 Jahren zur Verfügung. Das Angebot ist auf max. 25 Plätze begrenzt.
- (4) Im Rahmen der Betreuung werden pädagogisch sinnvolle Freizeitaktivitäten angeboten.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf einen Ferienbetreuungsplatz besteht nicht.

§ 2 Betreuungszeiten

- (1) Die Ferienbetreuung wird in drei der sechs Wochen Sommerferien, den Herbstferien, den Osterferien sowie in den Winterferien angeboten. Die genauen Termine werden im November des Vorjahres bekannt gegeben.
- (2) Die Betreuung findet jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr in der Jugendfreizeitstätte Bückeberg, Jetenburger Str. 34, 31675 Bückeberg, oder in geeigneten Ersatzräumen, statt.
- (3) Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise gebucht werden, in den Winterferien kann die Buchung nur für beide Tage erfolgen.

§ 3 Aufnahme/ Anmeldung

- (1) Die Anmeldung der Kinder durch die Erziehungsberechtigten kann nach der Verteilung der jeweiligen Ausschreibung der Ferienbetreuung erfolgen. Der Termin des Anmeldeschlusses wird in den Ausschreibungen bekannt gegeben.
- (2) Die Plätze werden nach Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen vergeben. Wenn die verfügbaren Plätze vergeben sind, werden Anmeldungen auf einer Warteliste registriert. Ein Nachrücken von der Warteliste ist nur möglich, wenn ein Platz wieder freigegeben wird.
- (3) Abmeldungen sind nur schriftlich (Post, E-Mail, Telefax) mit einer Frist von zwei Wochen vor Beginn des vereinbarten Betreuungszeitraums möglich. Sofern der Platz nicht anderweitig vergeben werden kann, ist eine Erstattung der Benutzungsgebühr nicht möglich.

§ 4 Betrieb

- (1) Die Betreuungszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.

(2) Wenn das Kind verhindert ist, sind die Erziehungsberechtigten gehalten, dies dem Betreuungspersonal bis jeweils 8.00 Uhr morgens mitteilen, die Benutzungsgebühr für diese nicht in Anspruch genommene Betreuungstage wird nicht erstattet.

(3) Mit der Übergabe der Kinder an die Betreuungskräfte beginnt die Aufsichtspflicht der Stadt. Sie endet, sobald die Kinder von den Erziehungsberechtigten oder ihren Beauftragten abgeholt wurden.

(4) Auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung nach Hause sind die Erziehungsberechtigten für das Kind verantwortlich.

(5) Von den Erziehungsberechtigten sind Angaben zur Schwimmfähigkeit und erlangten Schwimmapzeichen der Kinder auf dem Anmeldeformular zu vermerken.

(6) Von den Erziehungsberechtigten ist auf dem Anmeldeformular anzugeben, ob das Kind im Rahmen der Ferienbetreuung fotografiert werden darf und diese Bilder in der Presse erscheinen sowie von der Stadt Bückeberg zu Zwecken der Dokumentation, z.B. im Internet, verwendet werden dürfen. Diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(7) Die Betreuung von Kindern kann abgelehnt werden, wenn sie durch ihr Verhalten die Betreuung wesentlich beeinträchtigen und gefährden oder der begründete Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht.

(8) Kinder mit ansteckenden Krankheiten können in der Ferienbetreuung nicht betreut werden. Für die Dauer einer Erkrankung besteht kein Betreuungsanspruch.

(9) Das Betreuungspersonal ist angewiesen, keine Medikamente nach Anweisung eines Arztes zu verabreichen (Ausnahme: Asthma-, Diabetes- und Notfallmedikamente).

§ 5 Versicherungsschutz

(1) Die angemeldeten Kinder sind – ergänzend zum eigenen Krankenversicherungsschutz der Erziehungsberechtigten - über den Kommunalen Schadensausgleich versichert.

§ 6 Betreuungsentgelt

- (1) Die Stadt Bückeberg erhebt für die Teilnahme an der Ferienbetreuung eine Benutzungsgebühr von 7,00 EUR pro Kind und Tag.
- (2) Die Zahlung der Gebühr ist im Voraus (bis spätestens 14 Tage vor Beginn des jeweiligen Betreuungszeitraumes) an die Stadtkasse Bückeberg zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 30.09.2017 in Kraft.

Bückeberg, den 15.08.2017

Stadt Bückeberg

Reiner Brombach
Bürgermeister

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Heuerßen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für

Kinder (KiTaG) jeweils in der gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in seiner Sitzung vom 04.05.2017 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Heuerßen beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Heuerßen ist Träger der Kindertageseinrichtung (Kindergarten Heuerßen) auf der Basis der mit dem eigentlichen Träger von Kindertageseinrichtungen (Landkreis Schaumburg) und der Samtgemeinde Lindhorst getroffenen Vereinbarungen unter Berücksichtigung des Kinderjugendhilfegesetzes (KJHG).

§ 2

(1) Die Kindertageseinrichtung wird an Werktagen in zwei Gruppen betrieben. In die Kindertageseinrichtung werden im Allgemeinen alle nicht schulpflichtigen Kinder auf Antrag aufgenommen. Voraussetzung ist, dass die Kinder ihren 1. Wohnsitz in der Gemeinde Heuerßen haben. Außerhalb der Gemeinde Heuerßen wohnende Kinder können nur dann aufgenommen werden, wenn freie belegbare Kindergartenplätze vorhanden sind.

(2) In der altersübergreifenden Gruppe werden Kinder im Alter von 1- 6 Jahren aufgenommen.

(3) Die Integrationsgruppe, die mit dem Regionalen Konzept der Samtgemeinde Lindhorst betrieben wird, hat 4 Integrationsplätze und 11 Regelplätze zur Verfügung.

(4) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt im Regelfall am Beginn des Monats. In Ausnahmefällen entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Kindergartenleitung. Bei der Aufnahme ist eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen, wonach keine ärztlichen Bedenken gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen.

(5) Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz ist spätestens am 30. April des Jahres schriftlich geltend zu machen. Die Kindergartenleitung führt hierzu eine Warteliste. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es jedoch nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde. Durch das Entgegennehmen einer Anmeldung besteht noch keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes. Bei der Entscheidung darüber, ob ein Kind aufgenommen wird, ist die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten zu berücksichtigen. Die Aufnahmeentscheidung trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung.

§ 3

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Heuerßen.

(2) Die Gebühren nach der Gebührenordnung beziehen sich auf eine Vormittagsbetreuung von 5 bis 6,5 Stunden an den Werktagen.

(3) Die Kindertageseinrichtung öffnet um 7.30 Uhr und schließt um 14.00 Uhr. Die Zeiten von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr sind Sonderöffnungszeiten, in denen die Kinder gebracht bzw. abgeholt werden. In dieser Zeit werden die Kinder von einer Erzieherin betreut. Der Betreuungszeitraum von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr gilt grundsätzlich für die Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung. Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Ende des Kindergartenjahres, bei Wegzug aus der Gemeinde Heuerßen zum Ende eines Kalendermonats zulässig. Im Jahr vor der Einschulung eines Kindes ist die Abmeldung nach dem 30. April des jeweiligen Jahres nur bei Abmeldung des Wohnsitzes des Kindes möglich.

(4) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel ganzjährig geöffnet. Die Kindertageseinrichtung wird in den Sommerferien für

zwei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen

§ 4

(1) In analoger Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) kann die Betreuung eines Kindes jederzeit abgelehnt werden, wenn es durch sein Verhalten eine sinnvolle pädagogische Betreuung nicht möglich macht und dadurch der Erziehungsauftrag im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder nicht erfüllt werden kann.

(2) Von der Betreuung in der Kindertageseinrichtung können jederzeit auch ausgeschlossen werden:

a) Kinder, für die eine fällige Betreuungsgebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.

b) Kinder, bei welchen sich im Laufe der Betreuung in der Kindertageseinrichtung herausstellt, dass sie noch nicht kindergartenreif sind oder eine Sonderbetreuung erforderlich ist.

c) Kinder, die mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig abgeholt werden und die Erziehungsberechtigten vorher schriftlich benachrichtigt worden sind.

d) Kinder, die über einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat ohne Entschuldigung der Kindertageseinrichtung fernbleiben und die Erziehungsberechtigten vorher schriftlich benachrichtigt worden sind.

Die Entscheidung gemäß Absatz 1 wird im Einzelfall vom Träger und der Kindergartenleitung im Benehmen mit dem Beirat der Kindertageseinrichtung getroffen.

§ 5

(1) Die Dienstanweisung ist im Benehmen mit der Kindergartenleitung vom Träger der Einrichtung zu erlassen.

(2) Die Kindergartenleitung beteiligt den nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes zu wählenden Elternrat bei der nach Absatz 1 zu erfassenden Dienstanweisung.

(3) Zur Regelung des betrieblichen Ablaufs und zur pflichtgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben hat die Kindergartenleitung eine Konzeption zu erarbeiten, die dem Träger der Einrichtung zur Zustimmung vorzulegen ist.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Gemeinderates am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Heuerßen vom 28.11.2013 außer Kraft.

Heuerßen, den 04.01.2018

Andreas Walter
Bürgermeister

Christoph Meier
Stv. Bürgermeister

5. Satzungsänderung über die Gebührenordnung der Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen

Aufgrund der §§ 10,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in seiner Sitzung vom 04.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Betreuung nach § 3 Abs.2 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind für die Kinder einer Familie oder einer gleichgestellten Hausgemeinschaft monatlich Benutzungsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Die Gebühren nach der Gebührenordnung beziehen sich auf eine Vormittagsbetreuung von 5 bis 6,5 Stunden an den Werktagen.

Die Gebührenordnung gilt ab dem 01.08.2017.

Betreuung von Kindern ab 3 Jahre:

| | |
|-----------------------|---------------------------------------|
| 5 Stunden Betreuung | 110,00 € (Geschwisterkinder 80,00 €) |
| 5,5 Stunden Betreuung | 120,00 € (Geschwisterkinder 90,00 €) |
| 6 Stunden Betreuung | 130,00 € (Geschwisterkinder 100,00 €) |
| 6,5 Stunden Betreuung | 140,00 € (Geschwisterkinder 110,00 €) |

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren:

| | |
|-----------------------|---------------------------------------|
| 5 Stunden Betreuung | 140,00 € (Geschwisterkinder 120,00 €) |
| 5,5 Stunden Betreuung | 150,00 € (Geschwisterkinder 130,00 €) |
| 6 Stunden Betreuung | 160,00 € (Geschwisterkinder 140,00 €) |
| 6,5 Stunden Betreuung | 170,00 € (Geschwisterkinder 150,00 €) |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Heuerßen, den 04.01.2018

Andreas Walter
Bürgermeister

Christoph Meier
Stv. Bürgermeister

**Bauleitplanung der Gemeinde Suthfeld
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Vor dem Haster Bach“**

Der Rat der Gemeinde Suthfeld hat in seiner Sitzung am 07.11.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Vor dem Haster Bach“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 11 des Amtsblatts als Anlage 1 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Vor dem Haster Bach“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Vor dem Haster Bach“ nebst Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Suthfeld, Hauptstraße 7, 31555 Suthfeld, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Suthfeld, den 17.01.2018

Der Gemeindedirektor
Behrens

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren
Vom 1. Januar 2018**

Der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren erlässt mit Beschluss vom 13.12.2017 auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren:

Artikel I

§ 10 wird gestrichen

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Niedernwöhren, den 13. Dezember 2017

Marc Busse
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten und über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Samtgemeinde Niedernwöhren (Sondernutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 18 und 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle genannten Rechtsgrundlagen in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**I.
Sondernutzungssatzung**

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.

(2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Samtgemeinde Niedernwöhren ist Jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 NStRG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar

und bedarf der Erlaubnis der Samtgemeinde nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Zur Sondernutzung zählen insbesondere das Aufstellen und die Anbringung von Reklametafeln und Werbeplakaten.

§ 3 Erlaubnis und Haftung

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind Erlaubnisanträge mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Samtgemeinde zu stellen.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

(3) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Sondernutzungsbe-rechtigte alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 4 Versagung und Widerruf

(1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 3 kann insbesondere versagt werden, wenn

- a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
- b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung und andere öffentliche Interessen gefährden würde

(2) Der Widerruf einer nach § 3 erteilten Erlaubnis bzw. einer erlaubnisfreien Sondernutzung kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

- a) der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt;
- b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet;
- c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 61 NStrG bzw. § 23 FStrG.

II.

Sondernutzungsgebührensatzung

§ 6 Sondernutzungsgebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren erhoben.

(2) Für Werbeplakate und Reklametafeln bis zur Größe DIN A1 beträgt die Gebühr 0,10 € kalendertäglich, für Plakate DIN A0 und größer 0,20 € kalendertäglich pro Plakat.

(3) Gebührenschuldner ist Antragsteller.

(4) Die örtlichen Verbände und Vereine sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzung im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Samtgemeinde auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

III.

Schlussbestimmungen

§ 9 Satzungsausführung

Die Ausführung dieser Satzung wird gem. § 98 Abs. 1 NkomVG auf die Samtgemeinde Niedernwöhren übertragen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Niedernwöhren, den 13.12.2017

Samtgemeinde Niedernwöhren

Busse
Samtgemeindebürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren vom 1. Januar 2018

Der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren erlässt mit Beschluss vom 13.12.2017 auf der Grundlage des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren:

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren vom 01.06.2016 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absätze 3 und 4 erhalten die folgende Fassung:

(3) Gemäß § 29 Abs. 5 NBrandSchG ist der Betreiber einer Brandmeldeanlage gebührenpflichtig, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat. Diese Gebührenpflicht greift sowohl bei einem Fehlalarm, als auch bei Täuschungsalarm. Ein Fehlalarm entsteht aufgrund einer Störung oder eines Fehlverhaltens der Brandmeldeanlage. Dazu zählen technische Gebrechen oder Funktionsstörungen von Meldern oder der Brandmeldezentrale genauso wie die mangelhafte Parametrierung oder Installation der Anlage – beispielsweise ein falscher Meldertyp oder Einstellung der falschen Empfindlichkeit.

Bei einem Täuschungsalarm verhält sich die Brandmeldeanlage grundsätzlich richtig. Der Alarm wird durch äußere Störgrößen ausgelöst, die ähnliche Eigenschaften aufweisen wie Brandkenngrößen. Ein optischer Rauchmelder kann etwa durch Wasserdampf, bei Staubentwicklung in Folge von Bauarbeiten oder durch Zigarettenrauch ausgelöst werden. Ein Wärmemelder wird durch das Öffnen eines Backofens beeinflusst.

(4) Die Samtgemeinde Niedernwöhren kann bei unentgeltlichen Einsätzen die Erstattung folgender Kosten verlangen:

1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel.
2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

§ 4 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

§ 5 Absatz 3 wird neu gefasst:

(3) Verbrauchsmittel (Ölbindemittel, Pulver, Schaum) werden nach der verbrauchten Menge berechnet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Niedernwöhren, den 13. Dezember 2017

Samtgemeinde Niedernwöhren

Marc Busse
Samtgemeindegemeindevorsteher

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Nienstädt vom 13. Mai 1993

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 21. Dezember 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 17 „Gebührensätze“ erhält folgende Fassung:

1. Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm Abwasser ab 01.01.2018 1,58 €.

2. Die Verbrauchsgebühr beträgt für landwirtschaftliche Betriebe, bei getrennten Wasseruhren für den Wohnbereich und den Wirtschaftsbereich, nur für den Wohnbereich für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser ab 01.01.2018 1,58 €.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft

31691 Helpsen, den 21. Dezember 2017

Köritz
Samtgemeindegemeindevorsteher

Satzung der Samtgemeinde Nienstädt über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.09.2017, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Nienstädt unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung die Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Diese wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr

der Samtgemeinde Nienstädt in der zurzeit geltenden Fassung festgelegt.

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden von den nach Absatz 4 NBrandSchG Verpflichteten Gebühren und Auslagen erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG, die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt
2. Einsätze, die von einem im Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war
3. Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau
6. andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen und
7. freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.
- c) Tragehilfe für Rettungsdienste bzw. Tragehilfe bei Krankentransporten mit besonderen Anforderungen
- d) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten
- e) Rettung von Tieren aus einer Gefahrenlage
- f) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern (außerhalb von Hochwassereinsätzen)
- g) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
- h) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen
- i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nienstädt nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nienstädt besteht nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe beauftragt werden können.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

(3) Die Samtgemeinde kann auch bei nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen von den nach Absatz 4 NBrandSchG Verpflichteten Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erheben für

1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und

2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

(1) Die Samtgemeinde Nienstädt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und in soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

(2) Die Samtgemeinde Nienstädt übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung; die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

(3) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(4) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Nienstädt über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nienstädt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 07.12.1995 außer Kraft.

31691 Helpsen, 22.12.2017

Köritz
Samtgemeindebürgermeister

Anlage: Gebührentarif

Gebührentarif zur Satzung der Samtgemeinde Nienstädt über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1. Personaleinsatz

Je Einsatzstunde und pro Person;

| | |
|-----------------------------------|------------|
| 1.1 Feuerwehrtechnisches Personal | 22,-- Euro |
| 1.2 Brandsicherheitswache | 16,-- Euro |

Bei Einsätzen zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Gebührensätze ein Zuschlag von 25 % erhoben.

2. Einsatz von Fahrzeugen

Betriebsstundengebühr je Einsatzstunde und Fahrzeug

| | |
|---|-------------|
| 2.1 Tanklöschfahrzeuge (TLF) | 70,00 Euro |
| 2.2 Löschgruppenfahrzeuge (LF) | 60,00 Euro |
| 2.3 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF + TSF-W) | 50,00 Euro |
| 2.4 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF) | 100,00 Euro |
| 2.5 Gerätewagen (GW) | 26,00 Euro |
| 2.6 Einsatzleitwagen (ELW) | 42,00 Euro |
| 2.7 Mannschaftstransportwagen (MTW) | 26,00 Euro |
| 2.8 Schlauchwagen | 42,00 Euro |

Fahrtkosten je angefangener Kilometer pro Fahrzeug 1,20 Euro

3. Gebühren für missbräuchliche Alarmierung / Fehlalarm

Grundbetrag bei missbräuchlicher Alarmierung und Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage je Einsatz 250,00 Euro

Zur Nachtzeit (22.00 Uhr – 6.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen 400,00 Euro

4. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen verbraucht werden, berechnen sich zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Redaktionelle Korrekturen der 5. Satzung und der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 7/2015 vom 31.07.2015 auf der Seite 101 veröffentlichte Änderungssatzung wird redaktionell berichtigt.

Artikel I Buchstabe b) der 5. Änderungsatzung lautet richtig wie folgt:

Für den Besuch der Krippeneinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2015:

| | 1. Kind | ab 2. Kind |
|------------------------------|-------------|-------------|
| Betreuungszeit bis 13.00 Uhr | 185,00 Euro | 150,00 Euro |
| Betreuungszeit bis 15.00 Uhr | 255,00 Euro | 200,00 Euro |
| Betreuungszeit bis 17.30 Uhr | 305,00 Euro | 230,00 Euro |

Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung zwischen 07.00 Uhr und 07.30 / 08.00 Uhr eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro ab 01. August 2012 erhoben, soweit dieses Angebot vorgehalten wird.

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 10/2016 vom 30.09.2016 auf der Seite 123 veröffentlichte Änderungsatzung wird redaktionell berichtigt.

Artikel I der 7. Änderungsatzung lautet richtig wie folgt:

Für die Teilnahme am Mittagessen werden monatliche Gebühren erhoben, die neben den Benutzungsgebühren zu entrichten sind:

Kinderkrippe „Spatzennest“ 23,00 €

Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche nicht die Einrichtung besuchen kann, erfolgt auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

Helpsen, 15.01.2018
Gemeinde Helpsen
Kolb
Gemeindedirektor

**Bauleitplanung der Gemeinde Helpsen
2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Bergkrug“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt**

Der Rat der Gemeinde Helpsen hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Bergkrug“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:
(Karte ist im Anschluss an Seite 11 des Amtsblatts als Anlage 2 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Bergkrug“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Bergkrug“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt, nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstr. 7, 31691 Helpsen, während der Sprechstunden aus und kann von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen. Darüber hinaus sind die Unterlagen auch im Internet auf der Seite der Samtgemeinde Nienstädt unter www.sg-nienstaedt.de (Gewerbe/Wohnen > Bauleitplanung > Gemeinde Helpsen, <http://www.sg-nienstaedt.de/index.php/gewerbe-wohnen/bau-leitplanung/gemeinde-helpsen>) einsehbar.

Helpsen, 22.01.2018
Kolb
Gemeindedirektor

**I.
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hesse auf seiner Sitzung am 27.11.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf |
|---|---|-----------|---------------|---|
| | Euro | Euro | Euro | Euro |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Ergebnishaushalt | | | | |
| ordentliche Erträge | 2.132.200 | 121.700 | 5.500 | 2.248.400 |
| ordentliche Aufwendungen | 2.132.200 | 130.400 | 14.200 | 2.248.400 |
| außerordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 |
| außerordentliche Aufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Finanzhaushalt | | | | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.920.300 | 120.700 | 4.000 | 2.037.000 |

| | | | | |
|---|-----------|---------|-------|-----------|
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.744.600 | 112.100 | 700 | 1.856.000 |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 22.000 | 44.600 | 0 | 66.600 |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 107.000 | 22.100 | 0 | 129.100 |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Nachrichtlich: | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts | 1.942.300 | 165.300 | 4.000 | 2.103.600 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts | 1.851.600 | 134.200 | 700 | 1.985.100 |

§§ 2 - 6

-bleiben unverändert -

31693 Hesse, den 27.11.2017

Grone
Bürgermeister

Hamelberg
Gemeindedirektorin

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 10.01.2018, Az.: 20 14 10/52 die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis genommen. Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Hesse, Dorfstraße 25, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31693 Hesse, 25. Januar 2018

Hamelberg
Gemeindedirektorin

Redaktionelle Korrekturen der 5. Satzung und der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 7/2015 vom 31.07.2015 auf den Seiten 101 und 102 veröffentlichte Änderungssatzung wird redaktionell berichtigt.

Artikel I Buchstabe b) der 5. Änderungssatzung lautet richtig wie folgt:

Für den Besuch der Krippeneinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2015:

1. Kind ab 2. Kind

| | | |
|------------------------------|-------------|-------------|
| Betreuungszeit bis 13.00 Uhr | 185,00 Euro | 150,00 Euro |
| Betreuungszeit bis 15.00 Uhr | 255,00 Euro | 200,00 Euro |
| Betreuungszeit bis 17.30 Uhr | 305,00 Euro | 230,00 Euro |

Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung zwischen 07.00 Uhr und 07.30 / 08.00 Uhr eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro ab 01. August 2012 erhoben, soweit dieses Angebot vorgehalten wird.

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 13/2016 vom 30.12.2016 auf der Seite 162 veröffentlichte Änderungssatzung wird redaktionell berichtigt.

Artikel I der 7. Änderungssatzung lautet richtig wie folgt:

Für die Teilnahme am Mittagessen werden monatliche Gebühren erhoben, die neben den Benutzungsgebühren zu entrichten sind:

Kinderkrippe „Spatzennest“ 23,00 €

Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche nicht die Einrichtung besuchen kann, erfolgt auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

Seggebruch, 15.01.2018

Gemeinde Seggebruch

Köriz
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Lauenau in der Sitzung am 13.12.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

| Nachtrag 2017 | | | |
|---|--|---------------------------|--|
| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um / vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf |
| | - Euro - | - Euro - | - Euro - |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| Ergebnishaushalt | 0 | 0 | 0 |
| Ordentliche Erträge | 5.024.750 | 0 | 5.024.750 |
| Ordentliche Aufwendungen | 5.024.750 | 0 | 5.024.750 |
| Außerordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 |
| Außerordentliche Aufwendungen | 0 | 0 | 0 |
| Finanzhaushalt | 0 | 0 | 0 |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.732.300 | 0 | 4.732.300 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.262.250 | 0 | 4.262.250 |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 657.000 | 0 | 657.000 |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 578.300 | 160.000 | 738.300 |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 | 0 | 0 |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 933.650 | 0 | 933.650 |
| Nachrichtlich: | 0 | 0 | 0 |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts | 5.389.300 | 0 | 5.389.300 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts | 5.774.200 | 160.000 | 5.934.200 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden in Höhe von 500.000 € beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Lauenau, d. 13.12.2017

Der Gemeindedirektor
Janisch

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 213, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 28.12.2017

Flecken Lauenau
Der Gemeindedirektor
Janisch

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Auhagen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Auhagen in der Sitzung am 04.12.2017 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Auhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|-------------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 991.800,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.124.100,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 74.300,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 74.300,00 Euro |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|-------------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 947.300,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.074.900,00 Euro |

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 240.000,00 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 340.000,00 Euro

| | |
|---|---------------|
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 9.600,00 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|-------------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.187.300,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.424.500,00 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 365 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v.H. |

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Auhagen, den 04.12.2017

Blume
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 05.02.2018 bis 28.02.2018 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auhagen, den 22. Januar 2018

Blume
Bürgermeister

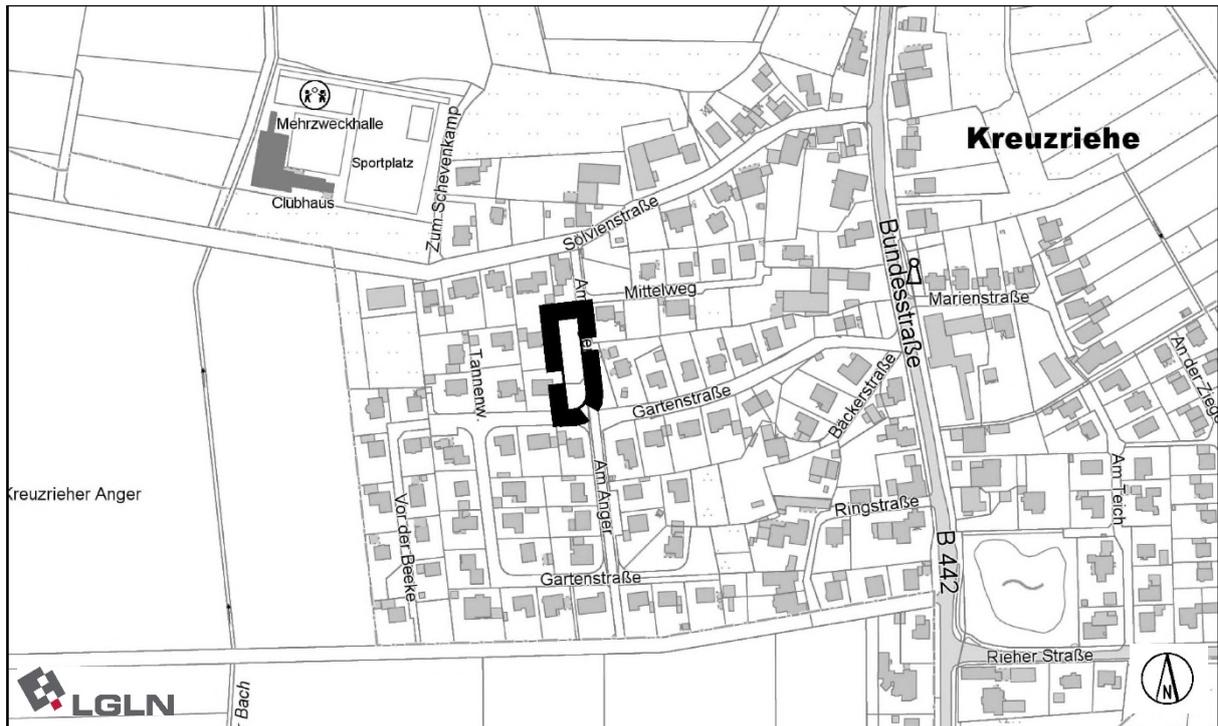
Aushang: 01. Februar 2018 Abnahme: 01. März 2018

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bauleitplanung der Gemeinde Suthfeld; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Vor dem Haster Bach“
(Amtsblatt Seite 5)

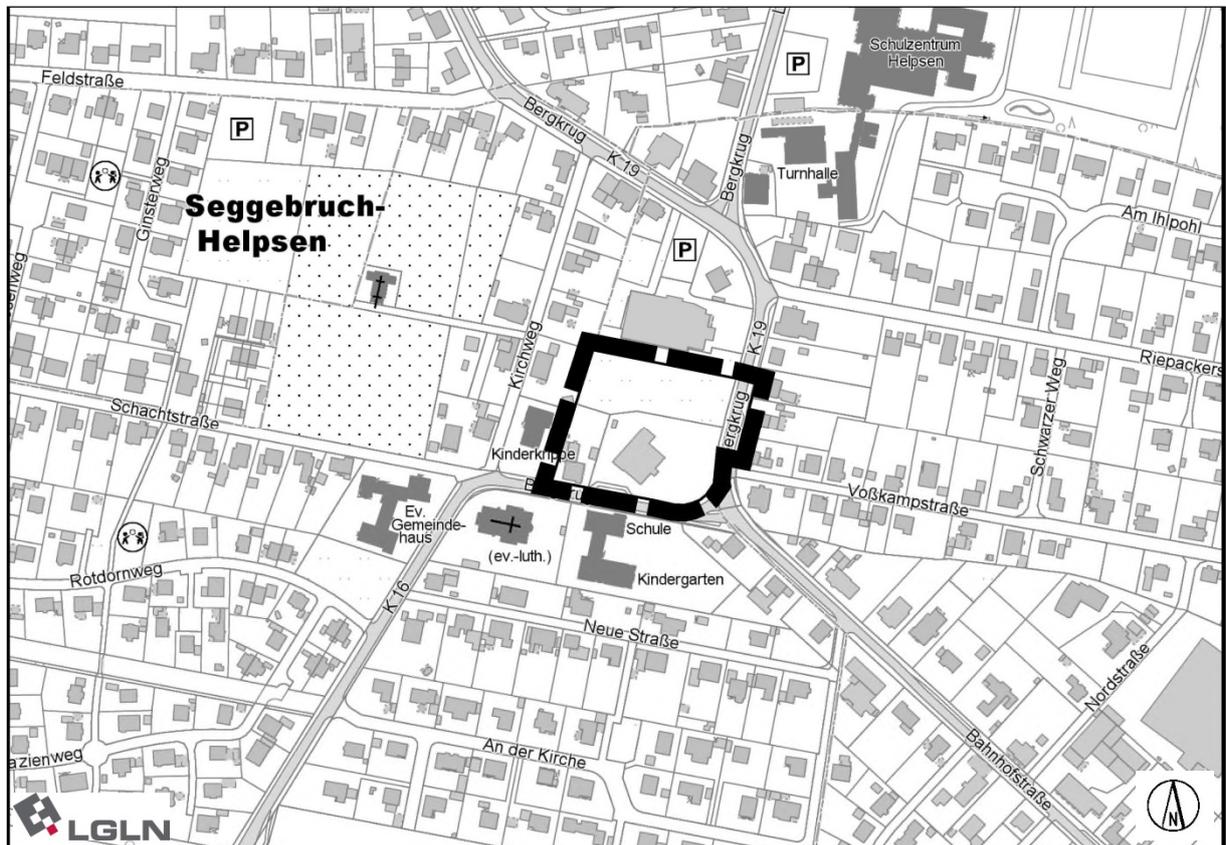


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

*** **

Anlage 2:

Bauleitplanung der Gemeinde Helpsen; 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Bergkrug“
einschließlich örtlicher Bauvorschriften und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt
(Amtsblatt Seite 9)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln